

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2008²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft, dem Königreich Dänemark, dem Königreich Norwegen und der Republik Island über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren. Er wird ferner ermächtigt, anlässlich der Ratifizierung die Vorbehalte nach den Artikeln I und III des Protokolls Nr. 1 zum Übereinkommen anzubringen.

³ Anlässlich der Ratifizierung wird der Bundesrat die in den Artikeln 3 Absatz 2, 4, 39 Absatz 1, 43 Absatz 2 und 44 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen abgeben.

Art. 2

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

-
- 1 SR 101
2 BBl 2008 ...
3 SR ...; AS ... (BBl ...)

1. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 (neu)

¹ Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen:

6. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt.

Art. 272 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Arrest wird vom Gericht am Betreibungsort oder am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, bewilligt, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass:

Art. 274 Abs. 1

¹ Das Gericht beauftragt den Betreibungsbeamten oder einen anderen Beamten oder Angestellten mit dem Vollzug des Arrestes und stellt ihm den Arrestbefehl zu.

Art. 278

H. Einsprache
gegen den
Arrestbefehl

¹ Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Gericht Einsprache erheben.

² Das Gericht gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug.

³ Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach der Zivilprozessordnung vom ...⁵ angefochten werden. Vor der Rechtsmittelinstanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden.

⁴ Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkung des Arrestes nicht.

Art. 279 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Fristen dieses Artikels laufen nicht:

1. während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einsprachenentscheides;
2. während eines Exequaturverfahrens nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007⁶ über die gerichtliche Zuständigkeit und die

⁴ SR 281.1

⁵ SR ...; AS ... (BBl 2006 7413)

⁶ SR 0.xxx; AS ...

**2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁷ über das Internationale
Privatrecht**

Art. 8a (neu)

VIII.
Streitgenossen-
schaft und
Klagenhäufung

¹ Richtet sich eine Klage gegen mehrere Streitgenossen, die nach diesem Gesetz in der Schweiz verklagt werden können, so ist das für eine beklagte Partei zuständige schweizerische Gericht für alle beklagten Parteien zuständig.

² Stehen mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei, die nach diesem Gesetz in der Schweiz eingeklagt werden können, in einem sachlichen Zusammenhang, so ist jedes schweizerische Gericht zuständig, das für einen der Ansprüche zuständig ist.

Art. 8b (neu)

IX. Streitverkün-
dungsklage

Für die Streitverkündung mit Klage ist das schweizerische Gericht des Hauptprozesses zuständig, sofern gegen die streitberufene Partei ein Gerichtsstand in der Schweiz nach diesem Gesetz besteht.

Art. 8c (neu)

X.
Adhäsionsklage

Kann ein zivilrechtlicher Anspruch in einem Strafprozess adhäsionsweise geltend gemacht werden, so ist das mit dem Strafprozess befasste schweizerische Gericht auch für die zivilrechtliche Klage zuständig, sofern bezüglich dieser Klage ein Gerichtsstand in der Schweiz nach diesem Gesetz besteht.

Art. 9–12

Die Nummerierung der Randtitel ist anzupassen.

⁷ SR 291

Art. 98 Abs. 2

² Überdies sind die schweizerischen Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig.

Art. 109 Abs. 3⁸

Aufgehoben

Art. 112 Randtitel

I. Zuständigkeit
1. Wohnsitz und
Niederlassung

Art. 113

2. Erfüllungsort

Ist die für den Vertrag charakteristische Leistung in der Schweiz zu erbringen, so ist das Gericht am Ort, an dem diese Leistung zu erbringen ist, zuständig.

Art. 129 Abs. 2⁹

Aufgehoben

Art. 3

Der Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 266 Abs. 1

¹ Wer Grund zur Annahme hat, dass gegen ihn ohne vorgängige Anhörung die Anordnung einer superprovisorischen Massnahme oder eines Arrests nach den Artikeln 271–281 SchKG¹¹ oder einer anderen Massnahme beantragt wird, kann seinen Standpunkt vorsorglich in einer Schutzschrift darlegen.

Art. 305 Bst. b Ziff. 6 und 7 (neu)

Die Berufung ist unzulässig:

- b. in den folgenden Angelegenheiten des SchKG¹²:
 - 6. Arrest (Art. 272 und 278 SchKG);
 - 7. Entscheide, die nach SchKG in die Zuständigkeit des Konkurs- und des Nachlassgerichts fallen.

⁸ In der Fassung der Änderung vom 22. Juni 2007 des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954 (SR 232.14), Anhang Ziff. 5 (AS ...; BBl 2007 4593).

⁹ In der Fassung der Änderung vom 22. Juni 2007 des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954 (SR 232.14), Anhang Ziff. 5 (AS ...; BBl 2007 4593).

¹⁰ SR ...; AS ... (BBl 2006 7413)

¹¹ SR 281.1

¹² SR 281.1

Art. 325a Vollstreckbarerklärung nach Lugano-Übereinkommen (*neu*)

¹ Richtet sich die Beschwerde gegen eine Vollstreckbarerklärung nach den Artikeln 38–52 des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007¹³ über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, so prüft das Gericht die im Übereinkommen vorgesehenen Verweigerungsgründe mit voller Kognition.

² Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sichernde Massnahmen, insbesondere der Arrest nach Artikel 271 Ziffer 6 SchKG¹⁴, sind vorbehalten.

Art. 338

Das Vollstreckungsgericht kann sichernde Massnahmen anordnen, nötigenfalls ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten Bundesgesetze.

¹³ SR 0.xxx; AS ... (BBl 2008 ...)

¹⁴ SR 281.1